

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
des Marktes Zeitlofs
vom 02.12.2020**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Zeitlofs folgende

S a t z u n g

§ 1

§ 5 der Satzung des Marktes Zeitlofs für die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.12.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2018 (LRABl Nr. 24 vom 09.11.2018, lfd. Nr. 105), erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

a) bei Kampfhunden

für den 1. Hund	300,- €,
für den 2 und jeden weiteren Hund	600,- €.

b) bei Hunden, die der Kategorie 2 der Kampfhundeverordnung zugeordnet werden und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Negativzeugnisses erfüllen

für den 1. Hund	200,- €,
für den 2 und jeden weiteren Hund	400,- €.

c) bei allen anderen Hunden

für den 1. Hund	40,- €,
für den 2. Hund	80,- €,
für den 3. Hund	120,- €,
für den 4. und jeden weiteren Hund	160,- €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zeitlofs, 02.12.2020
Markt Zeitlofs


Hauke

Erster Bürgermeister

